



LeuchtFeuer

Firmung in St. Katharina

Willkommen zur Firmvorbereitung!

Eine Gruppe bereitet sich gemeinsam auf die Firmung vor. Damit das gut funktioniert, gibt es Regeln und Hinweise.

Die Firmung ist eine Entscheidung der Person, die an dem Firmkurs teilnimmt. Das ist wichtig. Es ist eine Entscheidung zum Christ-sein. Es ist eine Entscheidung zur Nachfolge Jesu. Es ist eine Entscheidung Teil der katholischen Kirche zu bleiben und zu sein.

Dies ist zunächst eine Entscheidung zur Vorbereitung auf die Firmung.

Man kann sich für den Kurs und später für die Firmung entscheiden. Man kann sich gegen den Kurs und die Firmung entscheiden.

Wer sich dafür entscheidet, muss grundsätzlich Interesse am Thema haben. Wer sich dafür entscheidet, muss die Bereitschaft haben sich darauf einzulassen.

Es geht bei dem Vorbereitungskurs um das Sakrament der Firmung. Die Firmung ist ein Sakrament der katholischen Kirche. Deswegen geht es dabei auch um Glaubens- und kirchliche Themen. Das sind feste Bestandteile der Firmvorbereitung. Wer an diesen Themen nicht interessiert ist, kann auch warten und nächstes Jahr wieder einsteigen in die Firmvorbereitung.

Die Bereitschaft zur Firmung ist ein ‚Ja‘ zum Christ-sein als Teil der katholischen Kirche. Die Firmung ist ein ‚Ja‘ zum Christ-sein als Teil der katholischen Kirche.

Aufbau der Firmvorbereitung

Die Firmvorbereitung besteht vor allem aus 2 Elementen. Ein Teil sind die gemeinsamen verpflichtenden Firmtreffen. Ein weiterer Teil sind verschiedene Veranstaltungen (Module).

Gemeinsame verpflichtende Firmtreffen

Es gibt gemeinsame Veranstaltungen für alle Firmkandidat*innen. Die gemeinsamen Veranstaltungen (Firmtreffen) sind verpflichtend. Wer fehlt – unabhängig davon aus welchem Grund – erhält Aufgaben mit einer Fristsetzung. Diese Aufgaben haben das Ziel das nachzuholen, was die anderen, die beim Firmtreffen teilgenommen haben, gemacht haben. Die Fristen müssen eingehalten werden. Die Aufgaben müssen erledigt werden, um in diesem Jahr in St. Katharina gefirmt werden zu können.

Module

Es gibt eine Mindestzahl von Veranstaltungen (Module), an denen die Firmkandidat*innen teilgenommen haben müssen, um gefirmt werden zu können in diesem Jahr in St. Katharina.

Die Veranstaltungen sind in 3 Bereiche unterteilt.

Die Bereiche orientieren sich an den Aufgabenfeldern einer Kirchengemeinde.

Es gibt die Module mit dem roten Symbol (Glauben feiern). Es gibt die Module mit dem blauen Symbol (Engagement und Gemeinschaft). Es gibt die Module mit dem grünen Symbol (Glaubenswissen).

Für jeden Monat gibt es eine Liste mit den Veranstaltungen. Die Firmkandidat*innen können selbst einteilen, wann sie an welchen Modulveranstaltungen teilnehmen.

Es gibt ein Heft mit „Modulbescheinigungen“, zum Ausfüllen nach jeder Veranstaltung. Das Heft kann man auf der Internetseite der Firmvorbereitung downloaden. Dieses zu jeder Veranstaltung mitzubringen ist Verantwortung jedes Firmkandidaten.

Bei der Anmeldung zur Firmung muss die Mindestzahl an Modulbescheinigungen (Modulpunkten) vorliegen. Extra-Modulpunkte durch Aufgaben sind genauso wichtig wie die anderen Modulpunkte.

Vor der Abgabe des Heftes mit den Modulbescheinigungen muss jede*r Firmkandidat*in für sich Fotos oder Kopien davon machen.

Die Modulbescheinigungen und die Anmeldung zur Firmung können ausschließlich in St. Georg abgegeben werden (oder im Briefkasten von St. Georg).

Es gibt eine Mindestzahl an nötigen Modulbescheinigungen aus den 3 Bereichen. Die Mindestzahl ist nur das Minimalprogramm. Man kann an mehr Veranstaltungen teilnehmen.

Die Module, an denen die Firmkandidat*innen teilgenommen haben müssen, um gefirmt werden zu können in diesem Jahr in St. Katharina müssen vollständig sein und abgegeben werden bei Florian Schneider bzw. im Briefkasten St. Georg Ledaweg 2a, 28359 Bremen. Vor der Abgabe bitte eine Kopie machen oder Fotos von dem Heft mit den Modulbescheinigungen.

Regeln für die gesamte Firmvorbereitung und Firmung

Es gelten für alle Veranstaltungen folgende Regeln:

- den anderen zuhören, wenn sie etwas zum Thema sagen oder beitragen und sie ausreden lassen
- keine Diskriminierungen
- keine Beleidigungen
- keine Gewalt, weder gegen Personen, noch gegen Gegenstände
- die Beachtung des Themas/der Aufgaben
- das Einlassen auf die Gruppe, auf das Thema und die Gestaltung
- alle sind mitverantwortlich, damit die Gesamtgruppe gut da sein und arbeiten kann
- alle sind mitverantwortlich, dass der Raum bzw. die Räume nach den Treffen sauber sind

Wie sich Teilnehmer*innen bei den Gesamttreffen und den anderen Treffen verhalten, zeigt, ob jemand bereit ist, um das Sakrament der Firmung empfangen zu können. Es besteht die Möglichkeit, dass Firmkandidat*innen in diesem Jahr in St. Katharina nicht gefirmt werden können. Das entscheidet die Leitung des Firmkurses. Das beinhaltet auch das Verhalten bei der Probe zur Firmung.

Wenn Teilnehmer*innen merken, dass der Firmkurs noch nichts für sie ist, können sie gerne im nächsten oder übernächsten Jahr wieder bei der Firmvorbereitung mitmachen.

Wenn Firmkandidat*innen die Regeln nicht einhalten oder/und nicht bereit sind, sich auf das Thema, die Aufgaben und/oder die Gesamtgruppe einzulassen und dies durch das Verhalten deutlich wird, können sie an den Firmtreffen nicht weiter teilnehmen. Sie erhalten dann Aufgaben oder können erst im Folgejahr in St. Katharina gefirmt werden.

Die Regeln gelten für die gesamte Firmvorbereitung. Das beinhaltet auch die Probe zur Firmung.

Wenn es notwendig ist, kann die Struktur der Firmvorbereitung durch die Leitung des Firmkurses geändert werden. Die Firmkandidat*innen werden dann darüber informiert.

Fahrt bzw. Samstagstreffen im März

Die Fahrt bzw. oder das Samstagstreffen ist fester Bestandteil der Firmvorbereitung. Es ist notwendig an mindestens einem der beiden teilzunehmen.

Für die Firmfahrt gibt es eine eigene Einverständniserklärung. Die Einverständniserklärung muss vollständig ausgefüllt werden. Die Einverständniserklärung muss vollständig unterschrieben werden.

Auf der Firmfahrt gibt es Regeln:

- Keine Diskriminierung
- Keine Gewalt; nicht gegen Gegenstände und nicht gegen Personen
- Keine Beleidigungen
- Den anderen zuhören
- Kein Alkohol
- Kein Rauchen
- Keine anderen Drogen
- Das Grundstück nicht verlassen
- Es gibt Aufenthaltsräume für die Firmkandidat*innen
- Die Schlafräume sind Schlaf- und Aufenthaltsräume für die Personen, die in dem Zimmer schlafen.

Wenn sich Firmkandidat*innen nicht an die Regeln halten, werden sie nach Hause geschickt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sie am selben Abend oder spätestens am nächsten Morgen abzuholen. Das ist auch der Fall, wenn es der letzte Abend ist. In schweren Fällen kann die/der Firmkandidat*in dann nicht mehr in diesem Jahr in St. Katharina gefirmt werden und nicht mehr am Firmkurs teilnehmen. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Firmkurses. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert.

Weitere Informationen enthält die Einverständniserklärung zur Firmfahrt.

Firmpat*innen

Firmpat*innen können entsprechend dem Kirchenrecht ausschließlich Personen mit folgenden Kriterien sein:

- Katholisch getauft oder in die katholische Kirche eingetreten
- Aktuell katholisch (das heißt: nicht ausgetreten)
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Die Patin / der Pate muss gefirmt sein
- Dürfen nicht die Eltern des Firmkandidaten sein

Alle Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Person Firmpate sein kann (CIC Can. 874 § 1). Die Firmpaten müssen bis zur Anmeldung zur Firmung feststehen (voraussichtlich Ende Mai 2024). Der Name des Firmpaten muss auf dem Anmeldebogen zur Firmung eingetragen werden.

Grund für diese Kriterien ist, dass die Paten für den/die Gefirmte Vorbilder im Glauben sein sollen und sie/ihn darin unterstützen.

Kommunikation

Die Informationen zur Firmung werden per Mail verschickt. Es wird die Mailadresse vom Anmeldebogen dafür benutzt. Die/der Firmkandidat*in muss über die angegebene Mailadresse erreichbar sein.

Wenn die Gruppe zustimmt, wird eine WhatsApp-Gruppe erstellt. Für die WhatsApp-Gruppe gelten die oben benannten Regeln.

Es gibt eine Internetseite zur Firmung.

Wer sich zur Firmvorbereitung anmeldet, verpflichtet sich die Informationen zur Firmung aufmerksam zu lesen. Wenn Informationen nicht gelesen werden und dadurch Informationslücken entstehen, ist das die Verantwortung des Firmkandidaten.

Wenn es eine WhatsApp-Gruppe gibt und die Firmkandidaten der Gruppe zustimmen, müssen sie darüber wirklich erreichbar sein. Es ist wichtig, die Nachrichten in dieser Gruppe zu lesen.

Anmeldeverfahren und Anmeldeschluss

Es gibt einen Startabend zum Auftakt der Firmvorbereitung. Beim Startabend bzw. im Anschluss daran werden die Gruppen in die Kleingruppen eingeteilt. Danach ist eine Anmeldung nicht mehr möglich.

Der Startabend ist ein wichtiger Bestandteil der Firmvorbereitung. Wer ohne vorherige Absprache nicht teilnimmt, kann nicht mehr bei der Firmvorbereitung mitmachen.

Es gibt zwei Anmeldungen. Die erste Anmeldung ist nur die Anmeldung zur Firmvorbereitung. Für die Firmung selbst gibt es ein zweites Anmeldeformular. Die Anmeldung zur Firmung selbst wird voraussichtlich Ende Mai 2025 möglich sein.

Es gibt einen Anmeldeschluss zur Firmung. Das Datum für den Anmeldeschluss zur Firmung wird bekanntgegeben.

Wer gefirmt werden möchte, muss den Anmeldeschluss einhalten. Mit der Anmeldung müssen alle Modulbescheinigungen abgegeben werden (Ausnahmen werden bekanntgegeben). Der Anmeldeschluss ist das Ende der Frist zur Anmeldung. Danach ist eine Anmeldung nicht mehr möglich.

Um gefirmt werden zu können, müssen alle Modulbescheinigungen vorliegen. Die Firmkandidat*innen müssen an den gemeinsamen Treffen teilgenommen haben.

Die Firmkandidat*innen sind selbst dafür verantwortlich bis zur Anmeldung zur Firmung alle notwendigen Module gemacht zu haben (mit den entsprechenden Modulbescheinigungen). Dazu zählen auch zusätzliche Aufgaben.

Alle regulären und zusätzlichen Modulbescheinigungen müssen abgegeben werden. Nach dem Anmeldeschluss können keine Modulbescheinigungen mehr abgegeben werden. Ausnahmen werden von der Leitung des Firmkurses bekannt gegeben.

Die Modulbescheinigungen müssen vollständig ausgefüllt sein, auch mit dem Namen. Wenn die Modulbescheinigungen nicht vollständig ausgefüllt sind, können sie nicht zugeordnet werden. Bevor die Modulbescheinigungen im Original abgegeben werden, müssen die Firmkandidat*innen alle ihre Modulbescheinigungen kopieren oder fotografieren.

Modulbescheinigungen dürfen nur in St. Georg (Ledaweg 2a, 28359 Bremen) abgegeben werden. Briefe, Modulbescheinigungen und ähnliches müssen mit Florian Schneider als Empfänger adressiert sein.

Wenige Tage vor dem Tag der Firmung, meistens am Freitag davor, findet die Probe zur Firmung statt. Um gefirmt werden zu können, müssen die Firmkandidat*innen an der Probe die ganze Zeit über teilnehmen. Wer bei der Probe nicht da ist, kann am nächsten Tag nicht gefirmt werden.

Unterschrift Teilnehmer*in

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich alle obenstehenden Informationen dieses Formulars gelesen habe. Ich habe alles verstanden. Ich erkenne die Verbindlichkeit der geforderten Verhaltensweisen an:

(Ort/ Datum) (Unterschrift des Teilnehmers/ der Teilnehmerin)

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich alle obenstehenden Informationen dieses Formulars gelesen habe. Ich habe alles verstanden. Ich erkenne die Verbindlichkeit der geforderten Verhaltensweisen an. Wir haben unser Kind auf die Notwendigkeit hingewiesen, die geforderten Verhaltensweisen einzuhalten:

(Ort/ Datum) (Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Einwilligung zur WhatsApp-Gruppe und Whatsapp-Kommunikation

Ich, _____,

willige ein:

- dass eine WhatsApp-Gruppe für die Firmgruppe erstellt wird. Die Gruppe umfasst die Firmkandidat*innen, die Firmbegleiter und den Leiter des Firmkurses. Die Gruppe dient zum Austausch der Gruppe untereinander und für Informationen für die Firmvorbereitung. Für die Kommunikation in der WhatsApp-Gruppe gelten die oben benannten Regeln der Firmvorbereitung. Die Gruppe darf nicht für Zwecke benutzt werden, die nicht im Zusammenhang mit der Firmvorbereitung oder Firmung stehen. Die Einwilligung umfasst auch die Kommunikation über Whatsapp zwischen Firmkatecheten, Firmbegleitern und Firmkandidaten, sofern für die Firmvorbereitung und Firmung notwendig.

Ort, Datum

Unterschrift des Firmkandidaten

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einwilligung Daten

Ich, _____,

willige ein:

- dass mein Name, Emailadresse(n) und Telefonnummer(n) für die Dauer meiner Mitgliedschaft in der Pfarrei St. Katharina von Siena automatisiert verarbeitet und gespeichert werden. Der Zweck dieser Speicherung ist die ausschließliche Kontaktaufnahme im Hinblick auf Angebote und Belange der Pfarrei. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des KDG §6 Abs. 1 lit. f und g
- Ich bestätige, dass ich über meine Rechte bezüglich Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß KDG belehrt wurde (siehe unten).

Ort, Datum

Unterschrift des Firmkandidaten

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einwilligung von Fotoaufnahmen

Ich, _____,

willige für die Dauer der Veranstaltung (der Firmvorbereitung) ein:

- dass von meiner Person Bildaufnahmen angefertigt werden;
- dass die erhobenen Daten ohne weitere Vorlage für alle Belange der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei St. Katharina von Siena ohne zeitliche Begrenzung verwendet werden dürfen. Grundlage für die Datenerhebung ist KDG §6 Abs. 1 lit. f und g
- Ich bestätige, dass ich über meine Rechte bezüglich Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß KDG belehrt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Firmkandidaten

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung

Das Bistum Osnabrück legt großen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten. Daher informieren wir Sie gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften – insbesondere dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten.

Datenerhebung, Zweck der Erhebung und Übermittlung von Daten

Die obenstehenden Daten werden ausschließlich zum Zweck der Veranstaltungsplanung und -durchführung durch Florian Schneider für die Pfarrei St. Katharina erhoben und verarbeitet.

Datenlöschung

Die Löschung der übermittelten Daten erfolgt bei Nichtteilnahme einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen der Löschung entgegenstehen oder die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung zugestimmt haben. Folgt auf die Anmeldung eine Teilnahme an der Veranstaltung, so können Ihre Daten zum Zwecke des üblichen Organisations- und Verwaltungsprozesses unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften gespeichert und für den oben genannten Zweck genutzt werden.

Grundlagen der Datenerhebung

(KDG § 6 Abs. 1 lit. F und g)

§6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: (...)

f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern,

überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Ansprechpartner

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Herr Kim Schoen

ITEBO GmbH

Dielingerstraße 40

49074 Osnabrück

0541 – 9631 222

datenschutz@bistum-osnabrueck.de

Ihre Rechte als Nutzer

(KDG §§ 17-25)

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gewährt das KDG (Kirchliches Datenschutzgesetz) Ihnen bestimmte Rechte:

1. Auskunftsrecht (§ 17 KDG):

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie oder Ihr Kind betreffende, personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 17 KDG im einzelnen aufgeführten Informationen.

2. Recht auf Berichtigung und Löschung (§§ 18, 19 KDG):

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie oder Ihr Kind betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Sie haben zudem das Recht, zu verlangen, dass Sie oder Ihr Kind betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in § 19 KDG im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG):

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in § 20 KDG aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer einer etwaigen Prüfung.

4. Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG):

In bestimmten Fällen, die in § 22 KDG im Einzelnen aufgeführt werden, haben Sie das Recht, die Sie oder Ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

5. Widerspruchsrecht (§ 20 KDG):

Werden Daten auf Grundlage von § 6 Abs. 1 lit. b KDG (Einwilligung) oder § 6 Abs. 1 lit. g KDG erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht Ihnen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

6. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Für die (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. ist dies der Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.,

[Es reicht die Rückgabe der 5 vorhergehenden Seiten (mit den Unterschriften) Diese 6te Seite ist eine Information; sie muss nicht abgegeben werden.]